2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bröthen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S.200), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bröthen vom 16.10.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bröthen erlassen:

Artikel I

Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Gestaltung der von der Freiwilligen Feuerwehr Bröthen vorgehaltenen Spezial-Feuerwehrfahrzeuge für Einsätze und Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden

1. Für das MLF

   70,00 €

2. Für das TSF

   80,00 €

erhoben."

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bröthen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bröthen, den 16. Okt. 2025

Siegel

GEMEINDE BRÖTHEN
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Bürgermeister
Christian Obst